

III.

Was heißt positives Recht?

Ein Nachtrag zur VII. Abhandlung im 2ten
Stücke Iten Bandes des Magazins für die Phi-
losophie des Rechts : über das Verhältniß
der philosophischen und positiven
Rechtsgelehrsamkeit

von

D. Callisen.

Durch die Bemerkung eines Freundes auf-
merksam gemacht, sehe ich ein, daß ich das
Wort positives Recht in doppelter Bedeutung
genommen, und weil ich diesen doppelten Ge-
brauch nicht angemerkt, dadurch zu Mißver-
ständnissen veranlaßt habe, die leicht aus Ver-
wechslung beider ganz disparater Begriffe ent-
stehen konnten. — Weil auch sonst oft durch diese
Verwechslung eine falsche Ansicht des positi-
ven Rechts entsteht, erlaube man mir einige
Worte darüber. — Indem ich bewies, positi-
ves Recht sey auf alle Folgezeit nöthig, suchte
ich zu zeigen, daß immer etwas wäre, worü-
ber man unter sich übereinkommen, und will-
kürlich etwas festsetzen müsse. Daß dadurch
entstehende positive Recht unterschied sich denn
von dem sogenannten Naturrechte dadurch, daß
letzteres das enthielt, was beym Zusammenseyn
ver-